

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2024/621](#) von Roger Boerlin: «Kinder von abgewiesenen asylsuchenden Eltern»

[Nr. wird durch System eingesetzt]

vom 4. Februar 2025

1. Text der Interpellation

Am 17. Oktober 2024 reichte Roger Boerlin die Interpellation 2024/621 «Kinder von abgewiesenen asylsuchenden Eltern» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Abgewiesene Asylsuchende, die sich weiterhin im Kanton Baselland aufhalten, erhalten eine notdürftige Unterkunft und nach kantonaler Regelung 8 Franken pro Tag. Äusserst problematisch ist die Situation, wenn es die Kinder von abgewiesenen asylsuchenden Eltern betrifft. Das Eidgenössische Migrationsamt hat nun erstmals systematisch die Lebensumstände von Kindern, deren Eltern abgewiesen wurden, untersuchen lassen. Die Studie kommt zum Schluss, dass die betroffenen Kinder in ihrer Entwicklung gefährdet sind. Die Ergebnisse dieser Studie sind «besorgniserregend».

Ich bitte daher die Regierung um ausführliche Berichterstattung zu den folgenden Fragen:

- 1. Wie viele abgewiesene Asylsuchende sind in Baselland auf Nothilfe angewiesen?*
- 2. Wie viele Kinder sind davon betroffen?*
- 3. Wie sind die Kinder untergebracht, wie sind ihre Lebensbedingungen?*
- 4. Wie steht es um ihre medizinische Versorgung?*
- 5. Was passiert mit jenen abgewiesenen Asylsuchenden und deren Kindern, welche über Jahre in der Nothilfe verharren?*

2. Einleitende Bemerkungen

In der Schweiz erhalten Asylsuchende nach einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid oder Nichteintretensentscheid nach Ersuchen Nothilfe; dies gilt auch für Familien mit Kindern. Gemäss Art. 31 a Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 ([AsylG, SR 142.31](#)) erfolgt ein Nichteintretensentscheid wenn sich zeigt, dass der Antrag aus bestimmten Gründen nicht zulässig ist, zum Beispiel weil die Person bereits in einem anderen Dublin-Staat registriert ist oder der Antrag nicht den erforderlichen formalen Kriterien entspricht. Es wird also nicht inhaltlich über die

Asylgründe entschieden. Einem negativen Asylentscheid hingegen geht in der Regel eine eingehende Prüfung der Asylgründe voraus. In beiden Fällen wird der Asylantrag abgelehnt und die Betroffenen müssen die Schweiz verlassen. Zum gleichen Zeitpunkt erfolgt ein Sozialhilfestopp und die Betroffenen erhalten nur noch Nothilfe. Ziel der Nothilfe ist es, die Menschen für eine kurze Zeitdauer minimal zu versorgen und gleichzeitig keinerlei Anreize zu schaffen, in der Schweiz zu bleiben. Dies ist politisch so gewollt.

Gemäss Art. 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 ([BV, SR 101](#)) gewährleistet die Sozialhilfe mit der Nothilfe einen Mindeststandard, der die notwendigen Mittel in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinische Grundversorgung abdeckt. Für die Integration der Personen, die in der Schweiz kein Bleiberecht haben, gibt es grundsätzlich weder gesetzliche Grundlagen noch dürfen sie arbeiten.

Das Bundesgericht hat in Bezug auf Art. 12 BV mehrfach festgehalten, dass der darin festgehaltene grundrechtliche Anspruch stark limitiert ist. Dieses Grundrecht garantiert nicht ein Mindesteinkommen; verfassungsrechtlich geboten ist nur, was für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar ist und vor einer unwürdigen Betteexistenz zu bewahren vermag. Der Anspruch umfasst einzig die in einer Notlage im Sinne einer Überbrückungshilfe unerlässlichen Mittel (in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung), um überleben zu können. Es handelt sich dabei um ein Minimum im Sinne einer «Überlebenshilfe» ([BGE 138 V 310 E. 2.1 S. 313](#)). Die Umsetzung von Art. 12 BV obliegt den Kantonen. Diese sind in der Art und Weise der Leistungserbringung unter dem Titel der Nothilfe frei ([BGE 142 I 1 E. 7.2.1 S. 5](#)). Im Kanton Basel-Landschaft ist dies in § 4c des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe vom 21. Juni 2001 ([Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850](#)) geregelt.

Für den Wegweisungsvollzug ist der Kanton zuständig. Der Vollzug ist jedoch in vielen Fällen aufgrund verschiedener Faktoren, wie etwa fehlender Identitätspapiere oder mangelnder Kooperation der betroffenen Staaten oder der Personen selbst, erschwert. Teilweise können auch Vollzugshindernisse im Heimatstaat vorliegen (zum Beispiel keine Sonderflüge möglich). In den letzten Jahren kamen pandemiebedingte Reiseeinschränkungen hinzu. Weitere Gründe sind medizinischer Art, wenn die Transportmöglichkeiten aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkt sind. Dies führt dazu, dass Personen trotz Wegweisungsentscheid über eine lange Zeit im Kanton verbleiben und auf Nothilfe angewiesen sind. Darüber hat der Regierungsrat in seiner Beantwortung des [Postulats 2021/538](#) «Anpassung der Bundesvergütungen Nothilfepauschalen» von Caroline Mall ausführlich berichtet.

Aufgrund dieser Umstände ist insbesondere bei denjenigen Personen, die sich bereits seit mehreren Jahren in der Schweiz befinden, eine Rückreise längerfristig nicht wahrscheinlich. Auch im Kanton Basel-Landschaft ist der Langzeitbezug ein relevantes Thema. Die Situation von Langzeitnothilfebezüglerinnen und -bezügern (Personen, die mehr als ein Jahr von Nothilfe leben) ist laut verschiedenen Studien sehr schwierig, die psychische Belastung insbesondere bei Kindern und Jugendlichen hoch und das Fehlen einer sinnvollen Beschäftigung zermürend.

Im Auftrag der Eidgenössischen Migrationskommission (EKM) wurden vom Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI) nun erstmals in der ganzen Schweiz Daten zu den Lebensbedingungen von Minderjährigen erhoben, die in Nothilfestrukturen leben. Die entsprechende Studie «Kinder und Jugendliche in der Nothilfe im Asylbereich. Systematische Untersuchung der Situation in der Schweiz» ist im September 2024 erschienen und zeigt, wie in der Interpellation moniert wird, «besorgniserregende» Ergebnisse auf.¹

Die Studie zeigt auf, dass in der Schweiz im Jahr 2020 rund 700 Kinder und Jugendliche von der Nothilfe lebten. Über 50 Prozent dieser Kinder und Jugendlichen befanden sich zu diesem Zeitpunkt im Langzeitbezug (über ein Jahr); 17 Prozent lebten bereits drei bis vier Jahre von

¹ Eidgenössische Migrationskommission (EKM): [Kinder und Jugendliche in der Nothilfe im Asylbereich. Systematische Untersuchung der Situation in der Schweiz](#), September 2024.

Nothilfe, während 20 Prozent fünf Jahre und mehr im Langzeitbezug lebten. Im Jahr 2022 lebten rund 70 Prozent der erfassten Familien mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen seit über einem Jahr von der Nothilfe.

Die erhobenen Daten verdeutlichen, dass es in Bezug auf die Art der Unterbringung und die Beschulung sowie die Art, die Höhe und die Frequenz der Nothilfeleistungen zwischen den Kantonen grosse Unterschiede gibt. Dies betrifft vor allem die Unterbringung von Familien (auf engstem Raum in Kollektivunterkünften oder in Privatwohnungen), das Unterrichten von Schulkindern (in Kollektivunterkünften oder in der Regelschule) oder die Zuteilung von Sachleistungen (anstelle von Geldleistungen).

Gleichzeitig wurde ersichtlich, dass die soziale Teilhabe der nothilfebeziehenden Kinder und Jugendlichen deutlich erschwert ist, zum Beispiel durch die abgeschiedene Lage der Unterkünfte und durch die häufigen Unterbringungswechsel. Überhaupt waren betroffene Kinder unter vier Jahren durch die isolierende Unterbringung in den Unterkünften und durch den spärlichen Zugang zu Angeboten der Frühen Kindheit einer Unterstimulation und somit erheblichen Entwicklungsrisiken ausgesetzt. Bei Jugendlichen wurde durch das Beschäftigungs- und Weiterbildungsverbot nach dem neunten Schuljahr die Berufsbiografie schwerwiegend beeinträchtigt.

Als Gesamtbild zeichnete sich klar ab, dass alle ausreisepflichtigen, nothilfebeziehenden Kinder und Jugendlichen grossen Risiken in Bezug auf ihr Wohl, ihre Gesundheit und ihre Entwicklung ausgesetzt sind. Basierend auf den aktuellen Daten und den vorgefundenen Situationen äussert die EKM erhebliche Zweifel, ob die aktuelle Lage der Kinder und Jugendlichen in Nothilfe mit der UNO-Kinderrechtskonvention kompatibel ist.

Die EKM betont in ihrem Bericht jedoch auch, dass teilweise grosse Unterschiede in den einzelnen Kantonen bestehen. Hier zeigt sich, dass Spielräume vorhanden und wirksame Schritte schon heute möglich sind: Das gilt insbesondere für die kindgerechte Unterbringung, den Schutz der Gesundheit und der kindlichen Entwicklung sowie für die soziale Integration. Im Folgenden wird auf die spezifische Situation im Kanton Basel-Landschaft eingegangen.

3. Beantwortung der Fragen

1. Wie viele abgewiesene Asylsuchende sind in Baselland auf Nothilfe angewiesen?

Im Kanton Basel-Landschaft befinden sich derzeit 299 Personen aus dem Asylbereich in der Nothilfe (Stand: 30. November 2024). Davon haben 128 Personen einen Nichteintretensentscheid erhalten, während 171 Personen einen negativen Asylentscheid erhalten haben. 136 Personen (45 Prozent) befinden sich seit über einem Jahr in der Nothilfe. 63 dieser Personen sind bereits seit über fünf Jahren in der Nothilfe. Daneben gibt es ausserdem einige Personen, die bereits seit längerer Zeit in der Schweiz leben, bei denen jedoch der Entscheid der zum Nothilfebezug führte, erst Monate bis Jahre nach der Einreise gefällt wurde.

Im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfe zuständig für die Unterbringung, Betreuung und Unterstützung aller Personen in der Nothilfe. Die Unterstützung umfasst die Kosten für die Unterbringung, die Kranken- und Unfallversicherung sowie absolut unerlässliche medizinische Behandlungen. Hinzu kommt ein Grundbedarf für alltägliche Aufwendungen. Dieser wird durch die Gemeinden an die Beziehenden in Form von Bargeld oder Sachleistungen ausgerichtet. Im Kanton Basel-Landschaft betragen die Leistungen für den Grundbedarf in der Nothilfe 8.55 Franken pro Person und Tag. Diese Summe dient für die Deckung der grundlegenden Lebensbedürfnisse, berücksichtigt jedoch nicht immer die speziellen Anforderungen der betroffenen Personen. In Fällen, in denen besondere Umstände vorliegen, kann von diesem Betrag abgewichen werden. Solche Umstände werden im Einzelfall geprüft und können beispielsweise bestehen, wenn eine Person auf spezielle Nahrung angewiesen ist, die

höhere Kosten verursacht, oder wenn es sich um eine Familie mit Kleinkindern handelt. Die Sozialhilfebehörde prüft hierbei individuell, ob und in welchem Umfang eine Anpassung der Unterstützung notwendig ist, um den besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Personen mit einem Nichteintretensentscheid oder einem negativen Asylentscheid haben im Kanton Basel-Landschaft gemäss § 4 Abs. 2 der kantonalen Asylverordnung vom 16.10.2007 ([kAV, SGS 850.19](#)) die Möglichkeit ein Beschäftigungsprogramm zu besuchen. Es gibt Gemeinden, die den Personen mit Nichteintretensentscheid zusätzlich das U-Abo finanzieren, insbesondere denjenigen, die ein Beschäftigungsprogramm besuchen.

2. Wie viele Kinder sind davon betroffen?

Per 30. November 2024 befanden sich im Kanton Basel-Landschaft 50 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zusammen mit ihren Familien in der Nothilfe. Davon sind 8 Kinder zwischen 0-4 Jahre alt, 26 Kinder zwischen 5-12 Jahre und 16 Jugendliche zwischen 13-17 Jahre alt. Von diesen befinden sich rund 21 Kinder und Jugendliche (42 Prozent) zusammen mit ihren Familien seit über einem Jahr in der Nothilfe (Langzeitbezug). 13 dieser Kinder und Jugendlichen befinden sich bereits seit über 5 Jahren in der Nothilfe. 12 dieser Kinder sind in der Schweiz zur Welt gekommen. Weitere 12 junge Erwachsene sind bereits als Kinder in die Schweiz gekommen und beziehen nach wie vor Nothilfe. Die Herkunftsländer dieser Kinder- und Jugendlichen sowie ihrer Familien in der Nothilfe weisen eine grosse Bandbreite aus und sind u.a. die Türkei, Sri Lanka, Russland, Iran, Irak, Georgien, Eritrea, Albanien und Afghanistan.

3. Wie sind die Kinder untergebracht, wie sind ihre Lebensbedingungen?

Die 50 Kinder, die gegenwärtig mit ihren Eltern im Kanton Basel-Landschaft leben und auf Nothilfe angewiesen sind, sind in insgesamt 13 unterschiedlichen Gemeinden untergebracht. In diesen Gemeinden leben sie grossmehrheitlich in Privatwohnungen oder in einer eigenen Wohnung innerhalb einer Kollektivunterkunft. Zurzeit befindet sich auch eine Familie mit 2 Kindern in der kantonalen Erstaufnahme in Laufen.

In vielen Fällen kommen Familien bereits mit einem Nichteintretensentscheid oder einem abgelehnten Asylentscheid in den Kanton. Der Kanton weist diese Familien in der Regel an die Gemeinden zu, die über passenden Wohnraum für Familien verfügen. Die meisten Gemeinden gestatten es den Familien mit Kindern und Jugendlichen die sich bereits vor dem Wegweisungsentscheid im Kanton befanden, in der Wohnung zu verbleiben, in der sie bereits gewohnt haben.

Kinder im schulpflichtigen Alter haben gemäss Art. 19 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 ([BV, SR 101](#)) unabhängig vom Asylentscheid das grundsätzliche Recht auf Beschulung. Der Zugang zum öffentlichen Kindergarten und ab sechs Jahren zur Primar- und Sekundarschule wird in allen Gemeinden ermöglicht. Vorschul- und Schulkinder haben im Kanton Basel-Landschaft ausserdem Zugang zu Förderangeboten wie beispielsweise Logopädie und Psychomotorik oder Unterstützungsmöglichkeiten bei körperlicher Behinderung.

Ebenfalls gegeben ist im Kanton Basel-Landschaft der Zugang zu Bildungsmöglichkeiten nach dem obligatorischen neunten Schuljahr. So können Jugendliche mit Migrationshintergrund, die zwischen 16 und 18 Jahre alt sind, im Anschluss an die obligatorische Schulzeit, das Integrationsangebot zur Vorbereitung auf die Sekundarstufe II (IAV Sek II) besuchen. Dieses Angebot steht allen Jugendlichen zur Verfügung, egal welchen Aufenthaltsstatus und welches Deutschniveau sie haben. Ziel dieses einjährigen Integrationsangebots ist das Erlangen des A2-Deutschzertifikats, das anschliessend den Zugang in ein Brückenangebot ermöglicht. Bei den Brückenangeboten ist hingegen ein gekläarter Aufenthaltsstatus erforderlich, bzw. der schriftliche Nachweis, ausgestellt durch das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht (AFMB), dass ein Härtefallgesuch in Bearbeitung ist. Es handelt sich dabei um wenige Einzelfälle.

Ganz grundsätzlich sind die Möglichkeiten für Aktivitäten ausserhalb der Schulzeit aufgrund der sehr begrenzten finanziellen Ressourcen stark reduziert. Die soziale Zugehörigkeit wird dadurch deutlich erschwert. Die Lebensbedingungen von Kindern mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid oder nach einem negativen Asylentscheid sind im Kanton Basel-Landschaft wie in der ganzen Schweiz von Existenzängsten, Unsicherheit und fehlender sozialer Teilhabe geprägt. Wie einleitend erwähnt, erhalten Familien in der Nothilfe nur eine auf das absolut Notwendige beschränkte Unterstützung. Dabei liegt der Fokus auf dem rein physischen Überleben, der Aspekt der sozialen Teilhabe wird dabei nicht erfasst. Diese finanziellen Einschränkungen und die ständige Angst vor Abschiebung belasten das Wohlbefinden und die Entwicklung der Kinder. Zudem sind ihre Zukunftsperspektiven ohne gesicherten Aufenthaltsstatus stark beeinträchtigt. Die psychischen und physischen Belastungen gefährden ihre langfristige Gesundheit und Integration.

4. Wie steht es um ihre medizinische Versorgung?

In der Schweiz haben alle Kinder, die sich im Land aufhalten, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, Anspruch auf medizinische Versorgung. Dies ist im Krankenversicherungsgesetz (KVG) verankert, welches besagt, dass alle Kinder Zugang zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung haben.

Gemäss dem schweizerischen Krankenversicherungsgesetz ([KVG, SR 832.10](#)) werden die Kosten für alle Impfungen, die im eidgenössischen Impfplan für Kinder bis 18 Jahre empfohlen sind, von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen. Für Kinder mit chronischen Krankheiten oder mit besonderen Bedürfnissen deckt die OKP die notwendigen diagnostischen und therapeutischen Massnahmen ab, sofern sie wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind. Dazu gehören ärztliche Behandlungen, Physiotherapie, Ergotherapie, Rehabilitation und andere medizinisch notwendige Leistungen. Bei zwingenden Therapien für Kinder mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen werden die Kosten ebenfalls von der OKP übernommen, sofern die Behandlungen medizinisch indiziert und im Leistungskatalog der OKP enthalten sind. Es ist allerdings wichtig zu beachten, dass bestimmte Leistungen, wie beispielsweise spezielle Hilfsmittel oder Therapien, unter Umständen nicht vollständig gedeckt sind oder einer Kostenbeteiligung unterliegen können.

Zusätzlich verpflichtet die UN-Kinderrechtskonvention die Schweiz, allen Kindern das Recht auf Gesundheitsversorgung zu gewährleisten. Die Gemeinden sind verpflichtet auch für abgewiesene Asylsuchende die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung abzuschliessen und den Zugang zu einem Haus- oder Kinderarzt zu regeln. Zudem übernehmen die Gemeinden ebenfalls die Kosten für die Zahnprophylaxe der Kinder sowie für zahnmedizinische Notfälle.

Herausfordernd bleibt gemäss dem erwähnten EKM-Bericht jedoch die Situation im Bereich der psychosozialen Unterstützung und der langfristigen medizinischen Versorgung. Kinder und Jugendliche, die in einem derartigen unsicheren Umfeld leben, sind besonders betroffen. Sie sind noch nicht in der Lage, ihre eigenen Bedürfnisse vollständig zu artikulieren, und sind auf die Unterstützung durch Erwachsene angewiesen. Der Zugang zu spezialisierten, kinderpsychologischen und traumapädagogischen Angeboten wäre daher besonders wichtig, ist aber oftmals aufgrund von Versorgungslücken nicht gewährleistet. Zudem erleben Kinder, deren Eltern psychisch stark belastet sind, eine zusätzliche Belastung, da die familiäre Unterstützung eingeschränkt sein kann. Viele Menschen in der Nothilfe meiden auch den Zugang zu regelmässiger medizinischer Betreuung, um nicht aufzufallen oder aus Angst vor Abschiebung.

5. Was passiert mit jenen abgewiesenen Asylsuchenden und deren Kindern, welche über Jahre in der Nothilfe verharren?

Grundsätzlich wurde die Nothilfe nicht als Langzeitmassnahme konzipiert. Der sogenannte Sozialhilfestopp wurde 2008 mit dem Ziel eingeführt, das Leben in der Schweiz für abgewiesene Asylsuchende mit Wegweisungsentscheid so unattraktiv zu machen, dass sie das Land verlassen.

Seit dem 1. Januar 2008 erhalten abgewiesene Asylsuchende keine Asylnothilfe mehr, sondern lediglich Nothilfe mit deutlich verringerten Leistungen. Seit der Einführung der Nothilfe hat sich die individuelle Dauer, wie lange ein Mensch in der Schweiz von der Nothilfe lebt, jedoch verlängert. Die Aufenthaltsdauer nach einem Nichteintretensentscheid bzw. negativen Asylentscheid hängt jedoch, wie bereits dargelegt, grösstenteils von der Rücknahmebereitschaft des Herkunftslandes und der Rückkehrbereitschaft des oder der Weggewiesenen ab. Die Nothilfe wird daher von verschiedenen Seiten kritisiert, da sie nicht für längerfristiges Überleben geschaffen wurde und sie Menschen in sehr prekären Bedingungen verweilen lässt.

Abgewiesene Asylsuchende und deren Kinder, die sich über Jahre hinweg in der Nothilfe befinden, sind in der Schweiz und auch im Kanton Basel-Landschaft mit einer Vielzahl von Herausforderungen konfrontiert. Die Ungewissheit über ihre Zukunft, die eingeschränkte Versorgung und die soziale Isolation führen zu erheblichen Belastungen. Zwar haben Kinder grundsätzlich Anspruch auf Bildung und eine medizinische Grundversorgung, aber die strukturellen und emotionalen Belastungen durch die jahrelange Unsicherheit und den eingeschränkten Zugang zur sozialen Teilhabe stellen eine erhebliche Barriere für eine gelingende Integration und das Wohlbefinden der betroffenen Kinder und deren Familien dar.²

Von den derzeit 50 im Kanton Basel-Landschaft lebenden Kindern und Jugendlichen sind 12 in der Schweiz geboren. Einige davon haben hier den Kindergarten und die Primarschule besucht. Viele weitere Kinder- und Jugendliche in der Nothilfe haben über mehrere Jahre die Sekundarschule oder weiterführende Schulen besucht. Die weitere Zukunft bleibt jedoch ungewiss. Falls sich die Familie weiterhin ohne regulären Aufenthaltsstatus in der Schweiz aufhält, könnte es für die Kinder problematisch werden, sobald sie das schulische System verlassen. Gemäss Angaben des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) Basel-Landschaft gibt es derzeit keine Personen mit Nichteintretensentscheid oder negativem Asylentscheid mit einer Arbeitsbewilligung im Kanton Basel-Landschaft. Dem Regierungsrat sind jedoch 5 Fälle bekannt von Personen mit einer ausserkantonalen Arbeitsbewilligung. Dazu noch 2 Personen in einer Berufsausbildung mit einer Anwesenheitsbestätigung des Amtes für Migration, Integration und Bürgerrecht (AMIB), welche gleichzeitig als behördliche Zusicherung eines rechtmässigen Aufenthalts gilt.

Im Kanton Basel-Landschaft leben rund 75 der 299 Personen seit über 5 Jahren in der gleichen Gemeinde (63 davon seit über 5 Jahren in der Nothilfe). Aufgrund dieser langen Aufenthaltsdauer würden sie für die Prüfung eines Härtefallgesuches in Frage kommen. Die Kriterien hierfür sind jedoch streng und in der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit ([VZAE; SR 142.201](#)) festgelegt. Die strengen Voraussetzungen führen dazu, dass die Härtefallregelung nur für eine sehr kleine Zahl von Langzeitbeziehenden der Nothilfe in Frage kommen. Die Voraussetzungen umfassen beispielsweise, dass die antragstellende Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet sowie die Werte der Bundesverfassung respektiert und der Aufenthaltsort den Behörden zu jeder Zeit bekannt war (Art. 14 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 ([AsylG; SR 142.31](#)) i.V.m. Art. 31 VZAE; Art. 58a des Bundesgesetzes vom 16.

² An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass sich hier ein Spannungsfeld zwischen sozialstaatlichen und migrationspolitischen Interessen eröffnet, das juristisch und politisch nicht abschliessend geklärt ist. Einerseits verfolgt das Nothilferegime für abgewiesene Asylsuchende das Ziel diese Personen zu einer Ausreise zu bewegen, andererseits besteht der grundsätzliche sozialstaatliche Anspruch ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen. Gerade in Bezug auf die Betroffenheit von Kindern stellt sich die Frage, ob den hier eingenommenen Fokus auf die rein physische Existenz ausreicht, um die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen. So spricht die Bundesverfassung in Art. 11 Kindern und Jugendlichen einen Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung zu. Zumindest für die Sozialhilfe legt das Bundesgericht dies so aus, dass der Anspruch Mittel erfasst, die über die reine Existenz hinausgehen (dazu bspw. [BGE 8C 358/2018 vom 22. Oktober 2018, E. 4.2](#)). Weiter finden sich in den Sozialzielen der Bundesverfassung in Art. 41 Abs. 1 Bst. g ([BV, SR 101](#)) und der UNO-Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 20. November 1989, für die Schweiz in Kraft getreten 26. März 1997, [SR 0.107](#)) Grundlagen, die in dieselbe Richtung weisen. Dies ist rein juristisch betrachtet, nicht ohne weiteres auf die Nothilfe übertragbar resp. anwendbar. Das Bundesgericht hat die Nothilfe, wie bereits ausgeführt, jeweils in Bezug auf die physische Existenz ausgelegt und eine soziokulturelle Dimension ausgeklammert. Dennoch bleiben gerade unter Berücksichtigung der zeitlichen Dimension bei Kindern in der Asylnothilfe, die mehrere Jahre eines für ihre persönliche Entwicklung massgeblichen Zeitraums unter diesen Bedingungen leben, dieser grundrechtsbezogene Konflikt bestehen. Dazu ist auch das Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit des Nothilferegimes mit der schweizerischen Bundesverfassung und der Kinderrechtskonvention zu beachten (Eidgenössische Migrationskommission (EKM): [Das Nothilferegime und die Rechte des Kindes. Rechtsgutachten und Studie zur Vereinbarkeit mit der schweizerischen Bundesverfassung und der Kinderrechtskonvention](#), September 2024.).

Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, [AIG; SR 142.20](#)). Zudem müssen diese Personen bspw. ihren hohen Integrationsstand nachweisen, was im Falle von nothilfebeziehenden Personen aufgrund der grossen Einschränkungen bezüglich der Integrationsförderung äusserst schwierig ist. Eine Regelung über ein solches Verfahren würde ermöglichen, diese Personen in den Arbeitsprozess miteinzubeziehen und ihre Integration weiter voranzubringen, da eine kurzfristige Ausreise nicht möglich ist. In einem ersten Schritt prüfen die Kantone die einzelnen Härtefallgesuche. Sie verfügen dabei über einen Ermessensspielraum. Die Kantone leiten Gesuche nur an den Bund weiter, wenn die Voraussetzungen als erfüllt betrachtet werden. Der abschliessende Entscheid liegt beim SEM, welches in der Regel nur zwischen 10 und 20 Prozent der weitergeleiteten Gesuche ablehnt. Im Kanton Basel-Landschaft wurden beim AMIB 2023 21 und 2024 13 Härtefallgesuche von Personen in der Nothilfe eingereicht. In diesen beiden Jahren erhielten 32 Personen einen positiven Entscheid.

Die EKM zeigte in einem Bericht, der 2019 erschienen ist, verschiedene Lösungsansätze auf, welche in einigen Kantonen bereits umgesetzt werden.³ Zu den Lösungsansätzen zählt der legale Zugang zum Arbeitsmarkt. Als weiteren Punkt nennt die EKM die Prüfung eines systematischen Zugangs zur Härtefallregelung bei Personen, die seit vielen Jahren in der Schweiz anwesend und gut «integriert» sind sowie die Prüfung der zeitlich befristeten Ersatzmassnahme der vorläufigen Aufnahme bei Nothilfebeziehenden, die wegen technischer Vollzugshindernisse nicht aus der Schweiz ausreisen und deshalb auch nicht ausgeschafft werden können.

Angesichts der hohen Kosten im Nothilfebereich verfolgt der Regierungsrat im Rahmen seiner Finanzstrategie das Ziel, die Ausgaben zu senken. Grundlage dafür bildet die in der Beantwortung des [Postulats 2021/538](#) «Anpassung der Bundesvergütungen Nothilfepauschalen» von Caroline Mall Auslegeordnung vorgenommene Auslegeordnung. Es werden Massnahmen geprüft, um im Rahmen von Einzelfallprüfungen von Nothilfefällen Fortschritte in den Bereichen Rückkehrhilfe, Rückschaffungen und Härtefallregelungen zu erzielen. Dabei soll einerseits eine Zunahme von Langzeitnothilfefällen verhindert und andererseits, soweit rechtlich möglich, bestehenden Fällen Perspektiven für eine Existenzsicherung ausserhalb der Asylnothilfe geboten werden. Es ist jedoch zu beachten, dass der kantonale Handlungsspielraum in diesen Bereichen begrenzt ist, da vieles von externen Faktoren abhängt und in erster Linie in den Aufgabenbereich des Bundes fällt. Der Regierungsrat ist sich der schwierigen Situation, insbesondere für Kinder und Jugendliche, bewusst und strebt daher eine zügige Lösung an.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich die Situation im Kanton Basel-Landschaft in einzelnen Bereichen teilweise merklich von anderen Kantonen unterscheidet. Im Gegensatz zu der im Bericht monierten sehr prekären Unterbringungssituation durch die abgeschiedene Lage der Unterkünfte und die engen Raumverhältnisse, sind die Familien in der Nothilfe im Kanton Basel-Landschaft in Bezug auf die Unterbringung allen anderen Personen in der Asylsozialhilfe gleichgestellt. Es existieren keine extra Strukturen für Personen in der Nothilfe. Auch in Bezug auf die Beschulung sind Kinder- und Jugendliche in der Nothilfe anderen Kindern gleichgestellt. Die Kinder besuchen in der Regel die öffentlichen Schulen und haben Zugang zu Bildungsangeboten bis zum obligatorischen neunten Schuljahr und teilweise darüber hinaus. Hingegen in Bezug auf die psychische Gesundheit liegen keine verlässlichen Daten vor, sodass eine fundierte Einschätzung der Belastungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen schwierig ist. Es wird angenommen, dass diese aufgrund von Vorbelastungen, einer unsicheren Lebenssituation, fehlenden Perspektiven nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit und prekären finanziellen Verhältnissen ähnliche Herausforderungen zu bewältigen haben wie in anderen Kantonen. Eine genauere Erhebung und Beobachtung der psychischen Gesundheit wäre daher wünschenswert, um gezielte Unterstützungsmassnahmen für diese besonders belastete Gruppe entwickeln zu können. Ein zentrales Problem bleibt jedoch die Tatsache, dass das Nothilfesystem nicht auf eine langfristige Integration und Unterstützung dieser Personen angelegt ist, sondern darauf, dass

³ Eidgenössische Migrationskommission (EKM): [Personen, die aus dem Asylsystem ausscheiden. Profile, \(Aus-\)Wege, Perspektiven, Empfehlungen 2019](#), S. 37 ff.

diese letztlich das Land verlassen. Es stellt sich somit zunehmend die Frage, wie langfristig tragbare und zielführende Lösungen für diese Personengruppe auf gesamtschweizerischer Ebene gefunden werden können.

Liestal, 4. Februar 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich